

# **Tarif Netznutzung GR-NNA**

**für das Verteilnetz Mittelbünden**

**Gültig ab 1. Januar 2019**

## 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Tarif GR-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder einer anderen Lieferantin oder von einem anderen Lieferanten beziehen.

<sup>2</sup> Der Tarif GR-NNA ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; und
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

<sup>3</sup> Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif GR-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

<sup>4</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif GR-NNA zu Tarif GR-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

## 2. Tarif

### 2.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

### 2.2. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen.

#### 2.2.1. Entschädigung für die Netznutzung

##### 2.2.1.1. Wirkenergie

Hochtarif:	11,0 Rp./kWh
Niedertarif:	5,5 Rp./kWh

##### 2.2.1.2. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$ ). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

#### 2.2.2. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Kundinnen und Kunden des Verteilnetzes des ewz:

- a. Strombasierte Energieberatung;

- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- e. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Hoch- und Niedertarif: 1,35 Rp./kWh

### **2.2.3. Minimalbetrag**

<sup>1</sup> Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

<sup>2</sup> Der Minimalbetrag liegt bei Fr. 4.– pro Monat.

### **2.2.4. Mehrwertsteuer und Zuschläge**

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

## **3. Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat kann den Tarif Netznutzung GR-NNA jederzeit ändern. Änderungen kündigt das ewz mindestens 30 Tage zum Voraus an.

## **4. Inkrafttreten**

Der Tarif Netznutzung GR-NNA tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Tarif Netznutzung GR-MB-NNA gemäss Stadtratsbeschluss vom 9. Juli 2014 (STRB Nr. 659/2014) wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.